

Geschäftsverzeichnisnr. 5458
Entscheid Nr. 127/2013 vom 26. September 2013

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2011 zur Abänderung der Rechtsvorschriften, was die Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung betrifft (Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches), erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Edgar Boydens.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Juli 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Juli 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 (Ersetzung von Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches) des Gesetzes vom 30. November 2011 zur Abänderung der Rechtsvorschriften, was die Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Januar 2012, zweite Ausgabe): die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Koningsstraat 148, und Edgar Boydens, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Karel Coppensstraat 13.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 2013

- erschienen

. RA J. Verbist, beim Kassationshof zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA M. Gees *loco* RA S. Ronse und RÄin K. Decock, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2011 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften, was die Verbesserung der

Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung betrifft », durch den Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches ersetzt wurde.

B.2.1. Vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung lautete Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches wie folgt:

« Wer aufgrund seines Standes oder Berufes Träger von Geheimnissen ist und aus diesem Grund Kenntnis von einer in den Artikeln 372 bis 377, 392 bis 394, 396 bis 405*ter*, 409, 423, 425 und 426 erwähnten Straftat hat, die an einem Minderjährigen begangen wurde, kann unbeschadet der Verpflichtungen, die ihm durch Artikel 422*bis* auferlegt sind, den Prokurator des Königs von der Straftat in Kenntnis setzen, sofern er das Opfer untersucht hat oder vom Opfer ins Vertrauen gezogen wurde und unter der Bedingung, dass eine ernsthafte und drohende Gefahr für die geistige oder körperliche Unversehrtheit des Betroffenen besteht und das Opfer diese Unversehrtheit selbst oder mit Hilfe anderer nicht schützen kann ».

B.2.2. Diese Bestimmung bildete eine Ausnahme von der Regel des Berufsgeheimnisses in Artikel 458 des Strafgesetzbuches, der bestimmt:

« Ärzte, Chirurgen, Gesundheitsoffiziere, Apotheker, Hebammen und alle anderen Personen, die aufgrund ihres Standes oder Berufes Kenntnis haben von ihnen anvertrauten Geheimnissen und diese preisgeben, werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 500 EUR bestraft, außer wenn sie vorgeladen werden, vor Gericht oder vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission als Zeugen auszusagen, und wenn das Gesetz sie zur Preisgabe dieser Geheimnisse verpflichtet ».

B.3.1. Ein Träger des Berufsgeheimnisses ist grundsätzlich verpflichtet, jede vertrauliche Mitteilung, die er unter den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen erhalten hat, geheim zu halten.

Die Geheimhaltungspflicht, die dem Träger des Berufsgeheimnisses durch den Gesetzgeber auferlegt wurde, bezweckt hauptsächlich, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens derjenigen, die jemanden ins Vertrauen ziehen, bisweilen in sehr persönlichen Dingen, zu schützen. Sie « gilt [jedoch] nicht für Sachverhalte, deren Opfer [diese Person] gegebenenfalls geworden ist » (Kass., 18. Juni 2010, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 439).

B.3.2. Ausnahmsweise kann der Träger des Berufsgeheimnisses sich seiner Geheimhaltungspflicht entziehen, indem er sich auf eine Notlage beruft.

Eine Notlage ist die Situation, in der sich eine Person befindet, die - angesichts des jeweiligen Wertes der einander widersprechenden Pflichten und angesichts des Bestehens einer ernsthaften und drohenden Gefahr für andere - Gründe hat zu der Annahme, dass ihr zur Wahrung eines übergeordneten Interesses, zu dessen Schutz sie vor allen anderen Interessen

verpflichtet oder berechtigt ist, kein anderer Weg offen steht, als die ihr zur Last gelegten Taten zu begehen (u.a. Kass., 13. Mai 1987, *Arr. Cass.*, 1986-1987, Nr. 535; 28. April 1999, *Arr. Cass.*, 1999, Nr. 245; 13. November 2001, *Arr. Cass.*, 2001, Nr. 613; 24. Januar 2007, *Arr. Cass.*, 2007, Nr. 45).

Diese Notlage muss « verschiedene Bedingungen [erfüllen], nämlich, dass der Wert dessen, was preisgegeben wird, geringer sein muss als oder gleich hoch sein muss wie der Wert des Gutes, das man wahren möchte, dass das zu wahrende Recht oder Interesse einer tatsächlichen ernsthaften Gefahr ausgesetzt sein muss, dass der Schaden nur durch die Straftat verhindert werden kann und dass der Betreffende die Notlage nicht selbst hat entstehen lassen » (u.a. Kass., 28. April 1999, *Arr. Cass.*, 1999, Nr. 245; 24. Januar 2007, *Arr. Cass.*, 2007, Nr. 45).

B.4. Mit dem ursprünglichen Artikel 458*bis* wollte der Gesetzgeber die Fälle beschreiben, in denen die Verpflichtung zur Achtung des Berufsgeheimnisses aufgehoben werden konnte, um die Unversehrtheit eines Minderjährigen zu schützen, indem er sich an den Rechtfertigungsgrund anlehnte, der durch die Notlage geboten wird (*Parl. Dok.*, Senat, 1999-2000, Nr. 2-280/2, SS. 7-8, und Nr. 2-280/5, SS. 107, 110 und 112; *Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0695/009, SS. 52-53).

B.5. Der durch den angefochtenen Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2011 ersetzte Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Wer aufgrund seines Standes oder Berufes Träger von Geheimnissen ist und aus diesem Grund Kenntnis von einer in den Artikeln 372 bis 377, 392 bis 394, 396 bis 405*ter*, 409, 423, 425 und 426 erwähnten Straftat hat, die an einem Minderjährigen oder an einer Person begangen wurde, die aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, einer Krankheit, einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung schutzbedürftig ist, kann unbeschadet der Verpflichtungen, die ihm durch Artikel 422*bis* auferlegt sind, den Prokurator des Königs von der Straftat in Kenntnis setzen, entweder wenn eine ernsthafte und drohende Gefahr für die geistige oder körperliche Unversehrtheit des Minderjährigen oder der erwähnten schutzbedürftigen Person besteht und das Opfer diese Unversehrtheit selbst oder mit Hilfe anderer nicht schützen kann oder wenn es Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr gibt, dass andere Minderjährige oder erwähnte schutzbedürftige Personen Opfer von in den vorerwähnten Artikeln vorgesehenen Straftaten werden und das jeweilige Opfer diese Unversehrtheit selbst oder mit Hilfe anderer nicht schützen kann ».

B.6.1. Diese Bestimmung beruht auf einer Empfehlung der Sonderkommission für die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung, insbesondere innerhalb der Kirche (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0520/002, SS. 408-409; ebenda, DOC 53-1639/001, SS. 3 und 7-8; ebenda,

DOC 53-1639/003, SS. 4-5, 20-21 und 24; *Ann.*, Kammer, 2010-2011, 19. Juli 2011, CRIV 53 PLEN 045, SS. 37-38).

Die Sonderkommission hat es als notwendig erachtet, « die Bestimmungen bezüglich des Berufsgeheimnisses in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen zu verdeutlichen und die Möglichkeiten von Trägern eines Berufsgeheimnisses zum Reden auf schutzbedürftige Personen auszudehnen. Die Sonderkommission [hat] nämlich das Berufsgeheimnis [anerkannt], [wollte] aber vor allem erreichen, dass nicht mehr ‘ schuldig geschwiegen ’ [wurde] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1639/001, S. 8).

#### B.6.2. Durch den Vorschlag wurde Folgendes geändert:

« 1. der Anwendungsbereich von Absatz 1 von Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches ist auf die Kenntnisnahme von Geheimnissen durch Träger des Berufsgeheimnisses begrenzt, wenn sie ihnen durch das Opfer anvertraut werden. Die Sonderkommission hat es als angebracht erachtet, diesen Anwendungsbereich in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen auch auf die Kenntnisnahme von Geheimnissen auszudehnen, die Trägern des Berufsgeheimnisses durch den Täter oder durch einen Dritten anvertraut werden. Die Bedingung, dass der Träger des Berufsgeheimnisses ‘ das Opfer untersucht hat oder vom Opfer ins Vertrauen gezogen wurde ’ entfällt hiermit;

2. zweitens wird bezüglich des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen der Anwendungsbereich ebenfalls auf alle ‘ potenziellen Opfer ’ ausgedehnt und nicht ausschließlich auf Situationen begrenzt, in denen eine ernsthafte und drohende Gefahr für die Unversehrtheit des ‘ Betroffenen ’ besteht;

3. schließlich hat die Sonderkommission für die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch sich auch dafür entschieden, in einem Absatz 2 zu verdeutlichen, dass derjenige, der nicht von seinem Recht zur Erteilung von Informationen Gebrauch macht, obwohl die Bedingungen für diese Abweichung von der Achtung des Berufsgeheimnisses erfüllt sind, sich der unterlassenen Hilfeleistung gegenüber einer in Gefahr schwebenden Person schuldig machen kann im Sinne von Artikel 422*bis* des Strafgesetzbuches » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1639/001, SS. 7-8).

B.7. Der Gerichtshof beurteilt Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches in dieser Fassung und sieht ab vom Gesetz vom 23. Februar 2012 zur Abänderung von Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches, um diesen auf Straftaten von Gewalt im häuslichen Bereich auszuweiten, dessen Artikel 2 bestimmt:

« In Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. November 2000 und ersetzt durch das Gesetz vom 30. November 2011, werden nach den Wörtern ‘ einer Schwangerschaft, ’ die Wörter ‘ partnerschaftlicher Gewalt ’ eingefügt ».

B.8. Die Redefreiheit, so wie sie durch Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches geregelt wird, gilt für den Träger des Berufsgeheimnisses « unbeschadet der Verpflichtungen, die ihm durch Artikel 422*bis* auferlegt sind », der bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 bis zu 500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unterlässt, einer Person, die großer Gefahr ausgesetzt ist, Hilfe zu leisten oder zu verschaffen, ob er deren Lage selbst festgestellt hat oder ob ihm diese Lage von denjenigen, die ihn um Hilfe bitten, beschrieben worden ist.

Damit eine Straftat vorliegt, ist es erforderlich, dass die Person, die die Hilfeleistung unterlassen hat, ohne ernsthafte Gefahr für sich selbst oder für andere hätte helfen können. Hat sie die Gefahr, in der der Hilfsbedürftige sich befand, nicht persönlich festgestellt, so kann sie nicht bestraft werden, wenn sie aufgrund der Umstände, unter denen sie um Hilfe gebeten wurde, glauben konnte, dass die Bitte nicht ernst gemeint oder mit gewissen Risiken verbunden war.

Die in Absatz 1 vorgesehene Strafe wird auf zwei Jahre erhöht, wenn die Person, die großer Gefahr ausgesetzt ist, minderjährig ist oder eine Person ist, deren Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Alters, einer Schwangerschaft, Krankheit, körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung offenkundig oder dem Täter bekannt war ».

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.9. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, an, da die Verbindung der in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Wortfolgen « Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr » und « andere Minderjährige oder erwähnte schutzbedürftige Personen » zu einer allzu vagen Abgrenzung der in Artikel 458 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Unterstrafestellung der Verletzung des Berufsgeheimnisses führen würde.

Insofern er eine Aufhebung des Berufsgeheimnisses nicht mehr nur dann erlaube, wenn eine ernsthafte und drohende Gefahr für die Unversehrtheit des Opfers der Straftat bestehe, mache der Gesetzgeber es unmöglich, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Freigabe von vertraulichen Informationen durch den Träger des Berufsgeheimnisses nicht strafbar wäre.

B.10. Insofern sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine Tragweite, die derjenigen der Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung gleicht.

B.11.1. Der Ministerrat führt an, die angefochtene Bestimmung sehe nur eine Erweiterung der Redefreiheit vor, führe aber keine neue Unterstrafestellung ein.

B.11.2. Diejenigen, die an das Berufsgeheimnis gebunden sind, können gewisse Informationen unter den in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Bedingungen freigeben und sind also von ihrer Verpflichtung zum Berufsgeheimnis befreit, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Die angefochtene Bestimmung enthält folglich Modalitäten, die ausschlaggebend sein können für eine Anwendung von Artikel 458 des Strafgesetzbuches, der eine Unterstrafestellung enthält. Sie fällt daher in den Anwendungsbereich der Artikel 12 und 14 der Verfassung.

B.12. Es ist ebenfalls anzumerken, dass, obwohl der Klagegrund sich nur auf die Verbindung der beiden in B.9 angeführten Wortfolgen bezieht, aus der Formulierung der Nichtigkeitsklageschrift hervorgeht, dass die klagenden Parteien auch Kritik an der vagen Beschaffenheit jeder einzelnen Wortfolge üben.

B.13.1. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die bei der Festnahme oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muss ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche

im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

B.13.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Bürger, dass ein Verhalten nur aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden, unter Strafe gestellt wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus den im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen ergibt, geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Er erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen derart ungenau sind, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würden.

B.14. In Bezug auf den Begriff «schutzbedürftige Person» hat der Gesetzgeber selbst in dem Bemühen, diesbezüglich eine ausreichende Deutlichkeit und Vorhersehbarkeit zu schaffen, präzisiert, dass die Schutzbedürftigkeit der in der angefochtenen Bestimmung erwähnten volljährigen Personen eine Folge ihres Alters, der Schwangerschaft, einer Krankheit, einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung sein musste.

Er hat sich dabei von der Definition der «schutzbedürftigen Person» im Gesetz vom 26. November 2011 zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches zwecks Unterstrafstellung der Ausnutzung der Situation von Schwächeren und zwecks Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes schutzbedürftiger Personen vor Misshandlung inspirieren lassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1639/002, SS. 15-16, und ebenda, DOC 53-1639/003, SS. 20-21 und 33).

Der Begriff «körperliche oder geistige Gebrechlichkeit oder Beeinträchtigung» kam auch bereits in dem Gesetz vom 4. Juli 1989 zur Abänderung einiger Bestimmungen über das Verbrechen der Vergewaltigung vor, durch das die Artikel 375 und 376 des Strafgesetzbuches abgeändert wurden. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass damit auch der zeitweilige Zustand von Personen infolge der Einnahme von Arzneimitteln, Alkohol oder Drogen gemeint ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 702/4, S. 13).

B.15. Angesichts des Vorstehenden kann nicht angenommen werden, dass der Ausdruck «schutzbedürftige» derart vage wäre, dass er den Trägern des Berufsgeheimnisses nicht ermöglichen würde, zu bestimmen, ob das Verhalten, das sie annehmen wollen, ihre strafrechtliche Haftung zur Folge haben könnte. Die Tatsache, dass der Richter über eine Ermessensbefugnis unter bestimmten Umständen, die der jeweiligen Sache eigen sind, verfügt, entzieht dem Gesetz nicht die ausreichende Präzision, um dem Legalitätsprinzip in Strafsachen zu entsprechen.

B.16. Auch der Begriff «Minderjährige» ist ein vollkommen deutliches und vorhersehbares Konzept.

B.17. Was die Wortfolge « Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr » betrifft, kann ebenfalls nicht behauptet werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich definiert ist, dass sie nicht die Bedingung der Vorhersehbarkeit des Strafgesetzes erfüllen würde.

In den Vorarbeiten deutet nämlich nichts darauf hin, dass den in dieser Wortfolge verwendeten Begriffen eine andere Bedeutung beizumessen wäre als diejenige, die sie in ihrer üblichen Bedeutung erhalten.

Mit dem Begriff « Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr » hat der Gesetzgeber nämlich eine Aufhebung des Berufsgeheimnisses ermöglichen wollen, um Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen, deren Unversehrtheit bedroht zu sein scheint, zu schützen, denn der Gesetzgeber vertrat den Standpunkt, dass das Bestehen einer « aktuellen und drohenden » Gefahr nicht ausreichend geeignet war, um vorbeugend auftreten zu können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1639/003, S. 25).

Nichts erlaubt hingegen die Behauptung, die angefochtene Bestimmung würde es erfordern, dass der Straftäter eine besondere oder regelmäßige Beziehung zu einer schutzbedürftigen Person oder einer Kategorie von schutzbedürftigen Personen habe, damit der Träger des Berufsgeheimnisses im Lichte der ihm bekannten Informationen beurteilen könne, ob es Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr für die Unversehrtheit dieser Personen gebe.

B.18. Es ist jedoch anzumerken, dass in dem Fall, dass die Adressaten einer Unterstrafestellung, wie diejenigen, die wegen einer Verletzung des Berufsgeheimnisses verfolgt werden könnten, wie im vorliegenden Fall, ein spezifisches Statut besitzen, aufgrund dessen sie über gute Information verfügen oder verfügen können in Bezug darauf, ob ihr Verhalten wünschenswert ist, erwartet werden kann, dass sie immer die notwendige Wachsamkeit walten lassen bei dem Ausloten der Grenzen der Geheimhaltungspflicht, die ihr Stand oder die Ausübung ihres Berufes beinhaltet, und eine noch größere Vorsicht, wenn in der Rechtsprechung kein vergleichbarer Präzedenzfall besteht (siehe, *mutatis mutandis*, EuGHMR, 6. Oktober 2011, *Soros* gegen Frankreich, § 59).

B.19. Unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Situationen, die in der Praxis eintreten können, muss der Richter die Anwendungsbedingungen von Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches nicht auf der Grundlage von subjektiven Auffassungen, die eine Anwendung der fraglichen Bestimmung unvorhersehbar machen könnten, beurteilen, sondern durch die Abwägung objektiver Elemente und durch die Berücksichtigung der spezifischen Umstände einer jeden Sache sowie der im Strafrecht geltenden einschränkenden Auslegung.

B.20. So müssen die Träger des Berufsgeheimnisses, wenn angesichts der ihnen vorliegenden Information kein Hinweis die Annahme erlaubt, dass eine schutzbedürftige Person einer ernsthaften und tatsächlichen Gefahr ausgesetzt ist durch das zukünftige Verhalten des Straftäters, von der Freigabe der vertraulichen Information, die sie erhalten haben, absehen.

B.21. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist der Ausdruck «Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr» ausreichend explizit, damit die Rechtsuchenden vernünftigerweise deren Tragweite bestimmen können.

B.22. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.23. Die klagenden Parteien führen an, dass durch die Redefreiheit im Sinne des abgeänderten Artikels 458*bis* des Strafgesetzbuches zu Unrecht eine identische Behandlung der Rechtsanwälte und anderer Kategorien von Personen, die an das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 458 des Strafgesetzbuches gebunden seien, wie Ärzte, Apotheker, Polizeibeamte und Priester, eingeführt werde.

Außerdem bestehe kein Zusammenhang der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zwischen der angenommenen Maßnahme und der Zielsetzung, die mit dem angefochtenen Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2011 angestrebt werde. Die angefochtene Bestimmung beinhalte somit eine unverhältnismäßige Begrenzung des Berufsgeheimnisses der Rechtsanwälte, die im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

B.24. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz untersagt übrigens, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.25.1. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber sich für eine erweiterte Redefreiheit entschieden hat und dass die Träger des Berufsgeheimnisses sich von ihrem Berufsgeheimnis befreien können unter den in Artikel 458*bis* des Strafgesetzbuches festgelegten Umständen, nicht nur für Informationen, von denen sie Kenntnis haben, weil sie das Opfer untersucht haben oder weil das Opfer sie ins Vertrauen gezogen hat, sondern auch, wenn sie diese Angaben festgestellt haben bei oder vernommen haben von einem Dritten oder selbst vom Täter (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1639/001, S. 8, und ebenda, DOC 53-1639/003, SS. 16, 18 und 21; *Ann.*, Kammer, 2010-2011, 19. Juli 2011, CRIV 53 PLEN 045, SS. 39, 49-50 und 59).

Diese Aufhebung der direkten Verbindung zwischen dem Opfer und dem Träger des Berufsgeheimnisses hat zur Folge, dass der Beruf des Rechtsanwalts in die in der angefochtenen Bestimmung festgelegte Redefreiheit aufgenommen wurde, während er bis dahin der strikten Einhaltung des in Artikel 458 des Strafgesetzbuches festgelegten Berufsgeheimnisses und der bloßen Möglichkeit, unter den Bedingungen bezüglich der Notlage davon befreit zu werden, unterlag.

B.25.2. Wie aus der angefochtenen Änderung hervorgeht, kann der Träger von vertraulichen Informationen, wenn er Kenntnis von einer in Artikel 458*bis* erwähnten Straftat hat, die an einem Minderjährigen oder an einer schutzbedürftigen Person begangen wurde, unter zwei Umständen von seiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Prokurator des Königs befreit werden: einerseits, wenn eine ernsthafte und drohende Gefahr für die geistige oder körperliche Unversehrtheit eines Minderjährigen oder einer schutzbedürftigen Person besteht, und andererseits, wenn es Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr gibt, dass andere minderjährige oder erwähnte schutzbedürftige Personen Opfer der angeführten Straftaten werden.

Der erste Fall setzt das Bestehen einer ernsthaften und drohenden Gefahr für die geistige oder körperliche Unversehrtheit eines Minderjährigen oder einer schutzbedürftigen Person voraus, damit der Rechtsanwalt die Vertraulichkeit seines Austauschs mit seinem Mandanten aufheben kann.

Der zweite Fall ermöglicht es dem Rechtsanwalt, sein Berufsgeheimnis aufzugeben, sobald seines Erachtens Indizien für eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr bestehen, dass ein Minderjähriger oder gleich welche andere schutzbedürftige Person Opfer einer der betreffenden Straftaten wird, ohne beurteilen zu müssen, ob das etwaige Begehen der Straftat tatsächlich eine ernsthafte und drohende Gefahr für die geistige oder körperliche Unversehrtheit des Minderjährigen oder der schutzbedürftigen Person zu verursachen droht.

In beiden Fällen kann der Träger des Berufsgeheimnisses nur von der Redefreiheit Gebrauch machen, wenn er nicht imstande ist, die Gefahr selbst oder mit Hilfe anderer sachdienlich abzuwehren.

B.26. Schutzbedürftige Personen, insbesondere Minderjährige, haben Anspruch auf Schutz durch den Staat, in Form einer sachdienlichen Vorbeugung, durch die sie gegen ernsthafte Formen der Verletzung der in den Artikeln 3 und 8 der Konvention angeführten Rechte geschützt bleiben (EuGHMR, 15. Dezember 2005, *Georgiev* gegen Bulgarien; 2. Dezember 2008, *K.U.* gegen Finnland, § 46). Daraus ergibt sich, dass im Falle von schutzbedürftigen Personen - zu denen Kinder gehören -, die Behörden besonders aufmerksam sein müssen und den Opfern einen erhöhten Schutz gewährleisten müssen, weil diese sich oft in geringerem Maße über die Taten beschweren können oder wollen (EuGHMR, 10. Mai 2012, *R.I.P. und D.L.P.* gegen Rumänien, § 58).

B.27. Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob die Rechtsanwälte sich in einer Situation befinden, die sich wesentlich von derjenigen der anderen Kategorien von Personen unterscheidet, auf die wegen der Ausübung ihres Berufes Artikel 458 des Strafgesetzbuches Anwendung findet.

B.28.1. Die Rechtsanwälte übernehmen einen bedeutenden Teil der Rechtspflege, und dies rechtfertigt es, dass die Bedingungen für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung eigenen Regeln unterliegen, die sich von denjenigen unterscheiden, die für andere freie Berufe gelten. Gemäß Artikel 456 des Gerichtsgesetzbuches beruht der Rechtsanwaltsberuf auf den Grundsätzen von « Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein ».

B.28.2. Die Rechtsanwälte unterliegen strengen Regeln der Berufsethik, deren Einhaltung in erster Instanz durch den Disziplinarrat der Kammer gewährleistet wird. Dieser kann je nach Fall « Verwarnungen und Rügen erteilen, einstweilige Amtsenthebungen nicht über ein Jahr hinaus aussprechen, Streichungen aus dem Verzeichnis, aus der Liste der Rechtsanwälte, die ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ausüben, oder aus der Praktikantenliste vornehmen » (Artikel 460 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches).

B.29.1. Wie in B.3.1 dargelegt wurde, dient das Berufsgeheimnis, an das die in Artikel 458 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen gebunden sind, nicht dazu, irgendein Vorrecht zu gewähren, sondern bezweckt es hauptsächlich, das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens derjenigen, die jemanden ins Vertrauen ziehen, bisweilen in sehr persönlichen Dingen, zu schützen.

B.29.2. Auch wenn das Gleiche für die vertraulichen Informationen gilt, die einem Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Berufes und wegen dieser Eigenschaft anvertraut werden, genießen diese Information doch in bestimmten Fällen auch den Schutz, der sich für den Rechtsuchenden aus den Garantien ergibt, die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt sind.

Die Wirksamkeit der Rechte der Verteidigung eines jeden Rechtsuchenden setzt nämlich notwendigerweise voraus, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen dieser Person und dem Rechtsanwalt, der sie berät und verteidigt, zustande kommen kann. Dieses notwendige Vertrauensverhältnis kann nur zustande kommen und bestehen bleiben, wenn der Rechtsuchende die Gewähr hat, dass die Dinge, die er seinem Rechtsanwalt anvertraut, durch diesen nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden. Daraus ergibt sich, dass die den Rechtsanwälten auferlegte Regel des Berufsgeheimnisses ein fundamentales Element der Rechte der Verteidigung ist.

Wie der Kassationshof bemerkt, «beruht das Berufsgeheimnis, dem die Mitglieder der Rechtsanwaltschaft unterliegen, auf der Notwendigkeit, denjenigen, die sich ihnen anvertrauen, absolute Sicherheit zu bieten» (Kass., 13. Juli 2010, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 480; siehe auch Kass., 9. Juni 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 313).

Auch wenn es «nicht unantastbar» ist, stellt das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts «eines der Grundprinzipien, auf denen die Organisation des Gerichtswesens in einer demokratischen Gesellschaft beruht» dar (EuGHMR, 6. Dezember 2012, *Michaud* gegen Frankreich, § 123).

B.29.3. Dies gilt umso mehr in Strafsachen, in denen das Recht eines Angeklagten, sich nicht selbst zu belasten, indirekt, aber notwendigerweise von dem Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten und von der Vertraulichkeit ihres Austauschs abhängt (ebenda, § 118).

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte «angenommen, dass im Rahmen von Verfahren in Bezug auf sexuellen Missbrauch, insbesondere von schutzbedürftigen Personen, Maßnahmen ergriffen werden, um das Opfer zu schützen, unter der Bedingung, dass diese Maßnahmen mit einer adäquaten und tatsächlichen Ausübung der Rechte der Verteidigung in Einklang gebracht werden können» (EuGHMR, 16. Februar 2010, *V.D.* gegen Rumänien, § 112).

B.30. Aus dem besonderen Status der Rechtsanwälte, der im Gerichtsgesetzbuch und in den Regelungen, die von den durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 geschaffenen Kammern angenommen wurden, festgelegt ist, sowie aus dem spezifischen Auftrag, die sie im Rahmen der Rechtspflege erfüllen, die die Einhaltung der in B.29.2 und B.29.3 angeführten Grundsätze beinhaltet, ergibt sich, dass die Rechtsanwälte sich diesbezüglich in einer Situation befinden, die sich wesentlich von derjenigen anderer Träger eines Berufsgeheimnisses unterscheidet.

B.31.1. Wenn die Möglichkeit für einen Rechtsanwalt, sein Berufsgeheimnis aufzugeben, sich wie in diesem Fall auf vertrauliche Informationen bezieht, die durch seinen Mandanten mitgeteilt werden und für diesen möglicherweise inkriminierend sind, betrifft sie Tätigkeiten, die den Kern seines Auftrags der Verteidigung in Strafsachen bilden.

B.31.2. Die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung ist unter Berücksichtigung des Umstandes zu beurteilen, dass das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts ein allgemeiner Grundsatz ist, der mit der Einhaltung der Grundrechte zusammenhängt. So können die Regeln, die davon abweichen, nur strikt ausgelegt werden unter Berücksichtigung der Weise, auf die der Beruf des Rechtsanwalts in der innerstaatlichen Rechtsordnung geregelt ist. Somit ist nur von der Regel des Berufsgeheimnisses abzuweichen, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses zu rechtfertigen ist und wenn die Aufhebung des Geheimnisses strikt im Verhältnis zu diesem Ziel steht.

B.32. Obwohl der Schutz der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit von minderjährigen oder volljährigen schutzbedürftigen Personen unwiderlegbar ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist, kann ein solcher Grund die angefochtene Maßnahme nicht vernünftig rechtfertigen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Berufs des Rechtsanwalts gegenüber den anderen Trägern des Berufsgeheimnisses, wenn die vertrauliche Information dem Rechtsanwalt durch seinen Mandanten mitgeteilt wurde und für diesen möglicherweise inkriminierend ist.

B.33. Mit der angefochtenen Maßnahme hat der Gesetzgeber auf unverhältnismäßige Weise die Garantien verletzt, die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Rechtsuchenden geboten werden, und hat er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Die Einhaltung der Regeln der Berufsethik, die dem Beruf des Rechtsanwalts eigen sind, und der Grundsätze, die ihnen zugrunde liegen, sowie die Berufung auf die Notlage unter den in B.3.2 beschriebenen Bedingungen ermöglichen es im Übrigen, ein faires Gleichgewicht zu schaffen zwischen den fundamentalen Garantien, die den Rechtsuchenden in Strafsachen

geboten werden müssen, und dem zwingenden Grund des Allgemeininteresses, der im Schutz der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit von schutzbedürftigen minderjährigen oder volljährigen Personen besteht.

So setzt die Berufung auf die Notlage im vorliegenden Fall, im Unterschied zu der angefochtenen Bestimmung, voraus, dass der Rechtsanwalt das Bestehen einer ernsthaften und tatsächlichen Gefahr nachweist, die unmöglich auf eine andere Weise zu verhindern war als durch die Mitteilung, und sei es in letzter Instanz, der durch seinen Mandanten begangenen Straftat an den Prokurator des Königs.

B.34. Der zweite Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2011 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften, was die Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung betrifft » für nichtig, allerdings nur insofern, als er Anwendung findet auf den Rechtsanwalt, der Träger vertraulicher Informationen seines Mandanten ist, welcher der Täter der begangenen Straftat im Sinne dieses Artikels ist, wenn diese Informationen für diesen Mandanten möglicherweise inkriminierend sind;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt